

Online-Nachricht - Donnerstag, 23.07.2020

Körperschaftsteuer | Zinszahlungen eines BgA an die Trägerkörperschaft (BFH)



Die Rechtsprechung, wonach interne Miet- oder Pachtverträge zwischen einer Trägerkörperschaft und ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) über wesentliche Betriebsgrundlagen des BgA steuerrechtlich unbeachtlich sind (z.B. BFH, Urteil v. 24.4.2002 - I R 20/01), ist sinngemäß auch auf sog. interne Darlehen anzuwenden, die zur Finanzierung der aus Eigenmitteln der Trägerkörperschaft bestrittenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlicher Betriebsgrundlagen des BgA vereinbart wurden (BFH, Urteil v. 10.12.2019 - I R 24/17; veröffentlicht am 23.7.2020).

Sachverhalt: Streitig ist, ob Zinsen für ein von der Trägerkörperschaft an den BgA gewährtes "internes" Darlehen im BgA zu einer vGA in den Streitjahren 2006 und 2007 geführt haben.

Das FG führte aus: Zinszahlungen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) an die Trägerkörperschaft für ein unter marktüblichen Bedingungen gewährtes internes Darlehen zur Finanzierung der Übertragung von Wirtschaftsgütern, die wesentliche Betriebsgrundlagen darstellen, führen bei einer angemessenen Kapitalausstattung des BgA auch dann nicht zu einer vGA, wenn die Wirtschaftsgüter vor der Übertragung zum Hoheitsvermögen der Trägerkörperschaft gehörten und dort mit Eigenkapital finanziert waren (FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 8.3.2017 - 1 K 61/15).

Der BFH führte aus:

Das FG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die vom Kläger beim BgA als Betriebsausgaben berücksichtigten Darlehenszinsen 2006 und 2007 steuerlich anzuerkennen sind.

Minderungen des Betriebsvermögens eines BgA sind zugunsten des übrigen Vermögens seiner Trägerkörperschaft bei der Gewinnermittlung nach den Grundsätzen zu beurteilen, die für Leistungen einer Kapitalgesellschaft an ihren Alleingesellschafter gelten. Es wird somit bei der Gewinnermittlung fingiert, der BgA sei ein selbständiges Steuerrechtssubjekt in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und die Trägerkörperschaft sei deren Alleingesellschafterin (BFH, Urteil v. 17.5.2000 - I R 50/98, BFH, Urteil v. 24.4.2002 - I R 20/01).

Daher sind (interne) Vereinbarungen zwischen der Trägerkörperschaft und ihrem BgA bei der Gewinnermittlung grundsätzlich zu beachten, wenn die Vereinbarung - unterstellt, sie wäre zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem beherrschenden Gesellschafter abgeschlossen worden - auch bei der Besteuerung der Kapitalgesellschaft zu beachten wäre (BFH, Urteil v. 1.9.1982 - I R 44/78).

Eine **Ausnahme** gilt indessen für Vereinbarungen, aufgrund derer eine Trägerkörperschaft ihren BgA mit Miet- oder Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter belastet, die der Trägerkörperschaft gehören und wesentliche Betriebsgrundlagen des BgA sind. Derartige Vereinbarungen dürfen nach ständiger Rechtsprechung des BFH nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, da sonst der Zweck des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG, die Betriebe der öffentlichen Hand gegenüber den Gewerbebetrieben der Privatwirtschaft steuerlich nicht zu begünstigen, vereitelt würde. (BFH, Urteil v. 14.3.1984 - I R 223/80, BFH, Urteil v. 6.11.1985 - I R 272/81).

Die zu vermeidende Begünstigung besteht darin, dass die Trägerkörperschaft bei steuerrechtlicher Berücksichtigung der Vereinbarung den durch den BgA erzielten Gewinn um die Miet- oder Pachtzinsen mindern könnte und diese in der Regel nicht versteuern müsste, während der Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der der Gesellschaft wesentliche Betriebsgrundlagen vermietet oder verpachtet, nach den **Grundsätzen der Betriebsaufspaltung** die durch die Vermietung oder Verpachtung erzielten Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern muss. **Soweit die Minderung des dem BgA gewidmeten Vermögens auf Vereinbarungen beruht, die der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden dürfen, wird die Vermögensminderung bei der Gewinnermittlung wie eine vGA behandelt (BFH, Urteil v. 24.4.2002 - I R 20/01).**

Die vorgenannte Rechtsprechung, wonach interne Miet- oder Pachtverträge zwischen einer Trägerkörperschaft und ihrem BgA über wesentliche Betriebsgrundlagen des BgA steuerrechtlich unbeachtlich sind, ist entgegen der Rechtsauffassung des FG sinngemäß auch auf interne Darlehen anzuwenden, die zur Finanzierung der aus Eigenmitteln der Trägerkörperschaft bestrittenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlicher Betriebsgrundlagen des BgA vereinbart wurden. Zwar hat der BFH dies bisher offen gelassen; er hat aber bereits ausgeführt, dass die der zitierten Rechtsprechung zugrunde liegenden Erwägungen "dafür sprechen könnten", auch sog. internen Darlehen die Anerkennung zu versagen.

Quelle: BFH, Urteil v. 10.12.2019 - I R 24/17, NWB Datenbank (JT)

Fundstelle(n):NWB XAAAH-54047

MEHR ZUM THEMA

[NWB-Nachricht v. 14.11.2019, Verfahrensrecht | Fehlende Selbstlosigkeit einer zu steuerbegünstigten Finanzierungszwecken zwischengeschalteten gGmbH \(BFH\)](#)

[NWB-Nachricht v. 27.12.2017, Körperschaftsteuer | Zinszahlungen eines BgA an die Trägerkörperschaft \(FG\)](#)

[Briese, Verdeckte Gewinnausschüttung mit ABC, Grundlagen](#)

[Söffing/Kranz, Betriebsaufspaltung, Grundlagen](#)

[Wagemann, Verdeckte Gewinnausschüttung bei Cash-Pooling im Konzern, IWB 2/2019 S. 93](#)

[Hidien/Versin, Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art, SteuerStud 7/2015 S. 394](#)

[Klein/Müller/Döpfer in Mössner/Seeger/Oellerich, KStG, § 8](#)